\$ 40- B-::0D	Aufstellungsverfahren	
§ 13a BauGB	Aufstellung Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: Ortsüblich bekannt gemacht am:	04.12.2013 04.08.2015
§ 13a Abs. 3 Nr 2 BauGB	Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit	04.08.2015
	Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit	12.08.2015 - 26.08.2015
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des Entwurfes Dem Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom:	28.07.2015 04.08.2015 27.08.2015 - 28.09.2015
§ 4a Abs. 3 BauGB	Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom: Erneute Offenlage des Entwurfes Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die erneute Offenlage informiert mit Schreiben vom:	04.08.2015
§ 4a Abs. 3 BauGB	Wiederholte erneute Offenlage des Entwurfes Beschlossen am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die wiederholte erneute Offenlage informiert mit Schreiben vom:	
§ 10 BauGB, §4 GemO	Satzung Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den	
	Gemeinderat geprüft und abgewogen am: Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauverschriften wurde als Satzung beschlossen am:	14.10.2015 14.10.2015
§ 10 BauGB, §4 GemO	Villingen-Schwenningen, 9. Nov. 2015 Sgez Bührer Sge	
3 10 Bauds, 34 Come	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am: Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:	10.11.2015 29.10.2015
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 3 1474) geändert worden ist Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmach vom 23.01.1990 (BGBI.IS. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und V Städtebaurechts (BGBI. INr. 29 vom 20.06.2013 S.1548) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachun (BGBI. I Nr. 3vom 22.01.1991 S. 58) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7, S.358), zuletzt geändert durch Gesetz v. Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO-BW) ir 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz von	31.August 2015 (BGBI. I S. nung sh Artikel 2 des Gesetzes zu veiteren Fortentwicklung de ng vom 18.12.1990 16.07.2013 (GBI. S. 209) n der Fassung vom
Katasterunterlagen § 1 Abs. 2 PlanzV	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katastergrundlage überein Stand gez Götz Stadtvermessungsdirektor	d: November 2014
Planbearbeitung	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Villingen-Schwenningen gez Keune Leitender Stadtbaudirektor	SB: Herr Woyzella